

Bundessozialgericht

7 RKg 6 / 63

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Zugestellt an
Rev.Klägerin am
16. März 1965,

Beklagten und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel
am 17. Februar 1965 ohne mündliche Verhandlung nach
§ 124 Abs. 2 i.V.m. § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozial-
gerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichterin Dr. K o l b und
Bundessozialrichter van B ü r c k
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. April
1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der Kläger, Arbeiter in der Textilindustrie, ist verheiratet und hat zwei eheliche Kinder (die 1955 geborene Christa und den 1956 geborenen Karl-Heinz). Im Haushalt der Eheleute lebt außerdem seit dem 10. Januar 1961 die 1950 geborene Vollwaise Brigitte F., eine Schwägerin des Klägers. Vormund dieses Kindes ist die Ehefrau, der von der Waisenrente in Höhe von 109,70 DM monatlich 70,-- DM zum Unterhalt ihres Mündels zur Verfügung stehen. Der Restbetrag verbleibt auf einem Sperrkonto, aus dem das Vormundschaftsgericht jeweils entsprechende Beträge für Kleideranschaffungen und sonstige notwendige Bedürfnisse des Kindes freigibt. Die Ehefrau des Klägers war bis zum 28. November 1962 halbtags berufstätig.

Am 14. Mai 1962 beantragte der Kläger erstmals die Gewährung von Kindergeld. Dabei gab er an, für den Lebensunterhalt des Kindes Brigitte F. im Monat durchschnittlich 110,-- DM aufzuwenden, wovon 70,-- DM aus deren Waisenrente und 40,-- DM aus seinem eigenen Monatseinkommen von netto 490,-- DM bis 510,-- DM bestritten würden.

Mit Bescheid vom 20. Juli 1962 lehnte die Beklagte die Zahlung von Kindergeld an den Kläger ab, weil Brigitte F. nicht Zählkind im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes (KGG) sei. Dieses Kind sei zwar in den Haushalt des Klägers aufgenommen, trotzdem aber kein Pflegekind im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 1. Halbsatz KGG, da es über ein eigenes Einkommen von 109,70 DM verfüge und der Kläger selbst nur unwesentlich zu seinem Unterhalt

- 3 -

beitrage. Auch gelte das Kind nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 2. Halbsatz KGG als Pflegekind des Klägers, da es nicht seine Schwester, sondern lediglich seine Schwägerin sei.

Mit Urteil vom 20. November 1962 hob das Sozialgericht (SG) den Bescheid der Beklagten vom 20. Juli 1962 auf und verurteilte sie, dem Kläger Kindergeld ab Antragstellung zu gewähren.

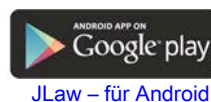
Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Berufung blieb erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) führte in seinem Urteil vom 24. April 1963 aus, für die Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses genüge es nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz KGG, daß das Kind in den Haushalt von Geschwistern aufgenommen sei. Diese Voraussetzung sei für Brigitte F. gegeben, da sie im Haushalt ihrer Schwester, der Ehefrau des Klägers lebe. Darüber hinaus sei für die Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz KGG nicht erforderlich, daß der Antragsteller selbst und das in seinen Haushalt aufgenommene Kind Geschwister seien. Denn da die Haushaltsführung von Eheleuten eine untrennbare Einheit darstelle, werde auch eine in den gemeinsamen Haushalt aufgenommene jüngere Schwester der Ehefrau nicht anders behandelt als eine sich in gleicher Lage befindliche jüngere Schwester des Mannes. Da somit das Kind Brigitte als Pflegekind des Klägers gelte, sei es nicht nötig zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Kläger zum Unterhalt des Kindes beitrage.

II. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte form- und fristgerecht Revision ein. Die für die Kindergeldgewährung notwendigen Voraussetzungen müßten jeweils in der Person erfüllt sein, die den Anspruch auf Kindergeld erhebe. Das Kind Brigitte F.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

könne zwar gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 2. Halbsatz KGG Pflegekind der Ehefrau des Klägers sein, doch greife diese Vorschrift nicht zugunsten des Klägers selbst ein, da das Kind nicht seine Schwester, sondern nur seine Schwägerin sei. Das entspreche auch dem Wortlaut und Aufbau des § 2 Abs. 1 KGG, wonach die dort aufgeführten Kinder nur in dem jeweils bestimmten Verhältnis berücksichtigt werden könnten.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil des LSG sowie das Urteil des SG Konstanz vom 20. November 1962 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger ist nicht vertreten, erklärte sich jedoch, ebenso wie die Beklagte, mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

III. Die nach § 162 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Voraussetzung des vom Kläger beanspruchten "Drittkindergeldes" ist nach § 1 KGG vom 13. November 1954 (BGBl I, 333) idF des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl I 1001), daß er mindestens drei Kinder im Sinne des § 2 KGG besitzt. Sein Anspruch auf Kindergeld ist daher nur dann begründet, wenn neben seinen beiden ehelichen Kindern, die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KGG als Kinder des Berechtigten im Sinne dieses Gesetzes gelten, die im gemeinsamen Haushalt lebende jüngere

-5-



- 5 -

Schwester seiner Frau zu ihm ebenfalls in einem Kind-
schaftsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 KGG steht. Als
solches kommt vorliegend nur ein Pflegekindschaftsver-
hältnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KGG in Betracht.

"Pflegekinder" sind nach dem durch Art. 1 Nr. 1 c des
Kindergeldänderungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl I
1061) neu gefaßten § 2 Abs. 1 Satz 3 KGG:

"Kinder, die in den Haushalt von Personen aufge-
nommen sind, mit denen sie ein familienähnliches,
auf längere Dauer berechnetes Band verknüpft, wenn
diese zum Unterhalt der Kinder nicht unerheblich
beitragen; Kinder, die in den Haushalt von Groß-
eltern oder Geschwistern aufgenommen sind, oder
von ihnen überwiegend unterhalten werden, gelten
als Pflegekinder."

Schon bei § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KGG vom 13. November 1954,
der zur Bestimmung des Begriffs "Pflegekind" auf § 32 Abs. 4
Nr. 4 f des Einkommensteuergesetzes (EStG) idF vom 15. Sep-
tember 1953 (BGBl I 1355) verwies, war für die Annahme eines
Pflegekindschaftsverhältnisses die Eingliederung des Kindes
in die Familie des Aufnehmenden entscheidend, in deren na-
türlicher Einheit es Versorgung, Erziehung und Heimat finden
muß (BSG 13, 266; vgl. BFH 17. Dezember 1952, BStBl 53, Teil
III, 74). Dies wird nunmehr auch in § 2 Abs. 1 Satz 3, 1. Halb-
satz KGG ausdrücklich hervorgehoben. Demgemäß hat der erkennen-
de Senat bereits entschieden (BSG 17, 267), natürliche Betrach-
tungsweise und allgemeine Anschauung begründeten bei einem
Pflegekindschaftsverhältnis die Vorstellung, daß es den Be-
ziehungen zu den leiblichen Eltern ähnelt, d.h. durch ein Auf-
sichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis auf der Grund-
lage einer familienähnlichen ideellen Dauerbindung gekenn-
zeichnet ist (vgl. auch BSG 15, 243; 19, 107 und BVerwG in
Mdr 61, 710). Weitere Voraussetzungen für die Annahme eines
Pflegekindschaftsverhältnisses sind nach § 2 Abs. 1 Satz 3

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

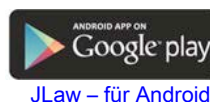
KGG neben dieser ideellen Dauerbindung jedoch die Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Berechtigten, d.h. die von diesem im Rahmen des Haushalts dem Pflegekind zugewandte Obsorge (vgl. BSG 20, 93) und ein nicht unerheblicher Beitrag des Berechtigten zum Unterhalt des Kindes. Weder die ideelle Dauerbindung noch die Aufnahme in den Haushalt oder der nicht unerhebliche Unterhaltsbeitrag begründen also für sich allein ein Pflegekindschaftsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 1. Halbsatz KGG, sondern es müssen stets alle drei Voraussetzungen zusammen in der Person des Berechtigten vorliegen, wenn ein Pflegekindschaftsverhältnis im Sinne der genannten Vorschrift entstehen soll. Von diesem Grundsatz macht § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 2. Halbsatz KGG insoweit eine Ausnahme, als Kinder, die in den Haushalt von Großeltern und Geschwistern aufgenommen sind oder von ihnen überwiegend unterhalten werden, als Pflegekinder gelten. Hierbei handelt es sich, wie die Fassung "gelten als" ergibt, um eine Fiktion; dies bedeutet, daß weder durch die Aufnahme in den Haushalt von Großeltern oder Geschwistern noch durch eine überwiegende Unterhaltsleistung allein ein Pflegekindschaftsverhältnis im Grunde tatsächlich bewirkt wird. Vielmehr sollen in diesen Fällen nach dem Willen des Gesetzgebers nur die gleichen Rechtsfolgen eintreten wie bei einem Pflegekind, selbst wenn das sonst für die Annahme eines echten Pflegekindschaftsverhältnisses im Kindergeldrecht ausnahmslos notwendige "familienähnliche Band" fehlt (BSG 17, 269). § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 2. Halbsatz KGG stellt also insofern eine Ausnahme von den grundsätzlichen Erfordernissen des 1. Halbsatzes dar, als bei Aufnahme eines Kindes in den Haushalt von Großeltern und Geschwistern ideelle Dauerbindung sowie nicht unerhebliche Unterhaltsgewährung und bei überwiegender Unterhaltsgewährung die Aufnahme in den Haushalt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sowie die ideelle Dauerbindung nicht mehr besonders festgestellt werden müssen.

IV. Diese Ausnahmenvorschrift, auf die das LSG seine Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Kind Brigitte F. gegründet hat, kommt dem Kläger jedoch nicht zugute. Zwar ist das Mädchen in den Haushalt seiner Schwester und da dieser eine untrennbare Einheit mit dem ihres Mannes bildet, in dessen Haushalt ebenfalls mit aufgenommen (BSG 4 RJ 151/62 vom 12. September 1963 in SozR KGG § 2 Aa 8 Nr. 9). Trotzdem ergibt sich hieraus, da auch der erforderliche Altersunterschied zwischen der Ehefrau des Klägers und deren Schwester besteht (vgl. BSG 15, 243), nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 2. Halbsatz KGG nur ein Pflegekindschaftsverhältnis zwischen der Ehefrau des Klägers und dem Kind, nicht aber zugleich auch zwischen diesem und dem Kläger selbst. Denn ein Anspruch auf Kindergeld steht nach § 1 KGG jeweils nur demjenigen zu, der in seiner eigenen Person alle Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld erfüllt. Zu diesen gehört, daß der Antragsteller drei Kinder im Sinne des § 2 KGG "hat" (vgl. Lauterbach/Wickenhagen KGG, 2. Aufl. § 1 Anm. 3, 5 und 9). Wann dies der Fall ist, d.h. wann zwischen dem "Berechtigten" - dem Antragsteller - und einem Kind ein Kindschaftsverhältnis im Sinne des KGG besteht, bestimmt § 2 KGG, der jedoch durch die Formulierung "Als Kinder im Sinne des Gesetzes gelten ... Kinder ... des Berechtigten" klarstellt, daß das fragliche Kindschaftsverhältnis jeweils zwischen dem Antragsteller selbst und dem Kind bestehen muß. Dies bezieht sich auch auf Ehegatten, die einen gemeinsamen Haushalt führen, da die dort lebenden Kinder nicht zwangsläufig zu jedem der beiden Ehegatten in dem gleichen Kindschaftsverhältnis stehen müssen. So gilt beispielsweise ein gemäß § 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für ehelich erklärtes Kind

-8-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KGG, auch wenn es in den gemeinsamen Haushalt von Eheleuten aufgenommen ist, in dieser Eigenschaft nur als Kind des Vaters (vgl. §§ 1736, 1737 BGB), ohne hierdurch allein auch in ein Kindschaftsverhältnis zu der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehefrau des Vaters zu treten. Ähnlich kann ein Kind gemäß §§ 1741, 1746 BGB von einem Ehegatten allein angenommen werden und erlangt dann nur zu diesem gemäß § 1757 BGB die rechtliche Stellung eines Kindes, so daß es gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KGG als an Kindes Statt angenommenes Kind dieses Ehegatten und damit – sofern nicht zu dem Ehepartner ein anderes Kindschaftsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 KGG besteht – nur als Kind im Sinne des § 2 KGG dieses Berechtigten gezählt werden kann (vgl. Lauterbach/Wickenhagen aaO § 2 Anm. 7). Dementsprechend muß auch das in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 1. Halbsatz KGG definierte Pflegekindschaftsverhältnis stets zwischen dem Berechtigten persönlich und dem Kind bestehen, d.h. der Antragsteller selbst muß das Kind in seinen Haushalt aufnehmen, ein familienähnliches Band zu ihm knüpfen und zu seinem Unterhalt nicht unwesentlich beitragen. Auch die Ausnahmenvorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 2. Halbsatz KGG fingiert daher nur dann ein Pflegekindschaftsverhältnis zwischen dem Antragsteller und dem Kind, wenn dieser selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllt, d.h. wenn er es als Großeltern- oder Geschwisterteil in seinen Haushalt aufgenommen hat oder ihm überwiegend Unterhalt gewährt. Diese Vorschrift beinhaltet also keine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten schlechthin auf alle Personen, die mit Geschwistern des Kindes einen gemeinsamen Haushalt führen, da dann ein Pflegekindschaftsverhältnis

-9-



- 9 -

beispielsweise auch zu einem Onkel oder einer Tante entstehen müßte, die mit dem das Kind aufnehmenden Geschwisterteil einen gemeinsamen Haushalt teilt. Nichts anderes kann aber bei der Aufnahme des Geschwisternteils eines Ehegatten in den gemeinsamen Haushalt gelten, da sich hieraus wohl eine ideelle, dem Verhältnis Kind/Elternteil ähnliche Dauerbindung zu dem aufnehmenden Geschwisterteil, nicht aber unbedingt oder unmittelbar auch zu dessen Ehegatten ableiten läßt. Denn es ist, wie schon bei Stiefkindern nicht selten, alsdann keineswegs sicher, daß zwischen dem Pflegekind und dem mit ihm nicht verwandten, sondern nur verschwägerten Ehegatten des Pflegeelternteils eine Kind/Eltern ähnliche ideelle Dauerbindung besteht. Es wäre zB, wozu die dem § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 2. Halbsatz KGG durch das LSG gegebene Auslegung zwingen würde, nicht vertretbar, eine ideelle Dauerbindung und damit ein Pflegekindschaftsverhältnis auch zu dem Ehegatten des das Kind aufnehmenden Geschwisternteils allein um deswillen anzunehmen, weil beide einen gemeinsamen Haushalt führen, obwohl der andere Ehegatte unter Umständen keineswegs bereit ist, dem Kind im Rahmen der Familie Versorgung, Erziehung und Heimat zu bieten (vgl. BSG 17, 265), oder vielleicht sogar schon die Scheidung von dem das Kind aufnehmenden Ehegatten betreibt. Folglich erscheint es durchaus gerechtfertigt, wenn § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 2. Halbsatz KGG ein Pflegekindschaftsverhältnis nur zu dem das Kind aufnehmenden Geschwisterteil selbst fingiert, im übrigen aber dessen Annahme auch gegenüber dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten des aufnehmenden Geschwisternteils von der tatsächlichen Erfüllung der im 1. Halbsatz jener Vorschrift genannten Voraussetzungen abhängig gemacht.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



V. Diese Wesen und Inhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz KGG als einer Ausnahmenvorschrift beachtende Auslegung des dort fingierten Pflegekindschaftsverhältnisses wird durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt. Nach der ursprünglichen Fassung des KGG vom 13. November 1954 galten als Pflegekinder des Berechtigten auch die elternlosen Kinder, die von Großeltern oder Geschwistern versorgt werden. Die Neufassung des KGG durch Art. 1 Nr. 1 c des Kindergeldänderungsgesetzes (KGÄndG) brachte dann insoweit eine Erweiterung des Pflegekindbegriffs, als einmal die Beschränkung auf elternlose Kinder (vgl. BSG 12, 35; 13, 72) beseitigt und weiter festgelegt wurde, daß ein Pflegekindschaftsverhältnis zu Großeltern oder Geschwistern stets schon dann vorliegt, wenn diese die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben oder überwiegend unterhalten. Zu dieser Neufassung heißt es in der Regierungsbegründung des KGÄndG (BT-Drucks. 1953, II. Wahlperiode, Nr. 3490 S. 10):

"Der Entwurf bringt ferner eine Iofination des Pflegekindbegriffs ... Kinder, die von Großeltern oder Geschwistern versorgt werden, sollen - im Unterschied zum bisherigen Recht - ohne weitere Einschränkung als deren Pflegekinder gelten."

Auch hier bestätigen die Worte "als deren Pflegekinder", daß durch § 2 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz KGG ein Pflegekindschaftsverhältnis stets nur zu dem antragstellenden Großeltern- oder Geschwisterteil, nicht aber auch zu Personen, die nicht in einem solchen Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind stehen, fingiert wird.

Wenn somit Brigitte F. nicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 2. Halbsatz KGG als Pflegekind des Klägers gilt, so kann sie allerdings trotzdem noch als dessen

- 11 -

Kind im Sinne des Kindergeldrechts in Betracht kommen und ihm daraus ein Anspruch auf Kindergeld erwachsen, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3, 1. Halbsatz KGG sein Pflegekind ist, d.h. wenn er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat, zwischen ihm und dem Kind ein familienähnliches Band besteht und er zu seinem Unterhalt nicht unerheblich beiträgt. Da das LSG ein Pflegekindschaftsverhältnis zu dem Kläger allein aus § 2 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz KGG herleitete, hat es diese Tatbestandsvoraussetzungen des 1. Halbsatzes, insbesondere den Umfang des vom Kläger an das Kind tatsächlich geleisteten Unterhalts nicht geprüft und keine entsprechenden Tatsachenfeststellungen getroffen. Der erkennende Senat ist deswegen an einer eigenen Entscheidung zu dieser Frage gehindert. Folglich muß das Urteil des LSG nach § 170 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SGG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

- VI. Bei seiner neuen Entscheidung wird das LSG zu berücksichtigen haben, daß nach dem Urteil des BSG vom 25. Juni 1964 - 4 RJ 439/61 - (SozR KGG § 2 Aa 10 Nr. 11), dem sich der erkennende Senat anschließt, der Begriff "nicht unwesentlich beitragen" im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz KGG schon dann erfüllt sein kann, wenn der Unterhaltsbeitrag sowohl seiner Höhe nach als auch im Verhältnis zum Gesamtaufwand für das Kind ins Gewicht fällt, weshalb nach den besonderen Umständen des Einzelfalles bereits monatlich 40,- bis 50,- DM genügen könnten. Desgleichen wird das LSG zu prüfen haben, ob nicht im Hinblick darauf, daß nach dem Rundschreiben KG 16/59 des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen vom 8. Mai 1959 (auszugsweise abgedruckt bei Lauterbach/Wickenhagen aaO § 1 Anm. 6) der Antrag des einen, die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nicht erfüllenden Ehegatten,

-12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

als für den anderen tatsächlich anspruchsberechtigten Ehegatten gestellt gilt, eine Beiladung der für die Ehefrau des Klägers zuständigen Familienausgleichskasse nach § 75 SGG notwendig oder doch wenigstens zweckmäßig ist.

Da beide Beteiligte ihr entsprechendes Einverständnis erklärt haben, kann der Senat über die Revision ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 165, 153, 124 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem LSG überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)